

LANDKREIS LÜNEBURG

Rechnungsprüfungsamt -Außenstelle Lüchow-

Schlussbericht

über die Prüfung des Jahresabschlusses

2018

der

Gemeinde Gusborn

Prüfer:

Herr Blume

Inhaltsübersicht

1	Vorbemerkungen	4
1.1	Prüfungsauftrag	4
1.2	Prüfungsgegenstand	4
1.3	Durchführung der Prüfung	4
1.4	Prüfung der Vorjahre und Entlastung	5
2	Haushaltssatzung	6
3	Jahresabschluss	7
3.1	Allgemeines	7
3.2	Ergebnisrechnung	7
3.3	Finanzrechnung	8
3.4	Bilanz	9
3.4.1	Aktiva	9
3.4.2	Passiva	10
3.5	Anhang mit Anlagen, Rechenschaftsbericht	11
3.6	Haushaltsreste	11
4	Hinweise, Empfehlungen, Prüfungsbemerkungen	12
4.1	Bilanzwerte des Vorjahres	12
4.2	Abrechnung der Dorfwoche	12
4.3	Wertberichtigung von Forderungen (Darstellung in der Bilanz)	14
4.4	Verfügungsmittel (Bewirtungsbelege)	15
5	Abschließende Prüfungsbescheinigung	16
5.1	Vermögens-, Ertrags-, Finanzlage	16
5.2	Bestätigung	16
5.3	Schlussbemerkung	17

<u>Abkürzungen</u>

AG Doppik Arbeitsgruppe "Umsetzung Doppik"

AIB Anlage im Bau

Anl.-Nr. Anlagen-Nr.

AO Abgabenordnung

GemHausRNeuOG Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und

zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften

HOAI Honorarordnung für Architekten und Ingenieure

LSN Landesamt für Statistik Niedersachsen

KomHKVO Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung

MI Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

ND Nutzungsdauer

NFAG Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich

NKAG Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz

NKomVG Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz

PPP Public-Private Partnership

RPA Rechnungsprüfungsamt

Tz Textziffer

VOB/A Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen / Teil A

VOL/A Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen / Teil A

<u>Anlagen</u>

Bilanz zum 31.12.2018

Ergebnisrechnung 2018

Finanzrechnung 2018

1 Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag

Nach § 153 Abs. 3 NKomVG obliegt in Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt nicht besteht, die Rechnungsprüfung im Rahmen des § 155 Abs. 1 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises.

1.2 Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung war der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2018 mit den nach § 128 Abs. 3 NKomVG beizufügenden Anlagen unter Hinzuziehung aller erforderlichen Unterlagen.

1.3 Durchführung der Prüfung

Der Jahresabschluss mit den erforderlichen Unterlagen wurde dem RPA im August 2019 zur Prüfung vorgelegt. Die Prüfung wurde in dem Zeitraum vom 27.08.2019 bis 26.09.2019 durchgeführt. Während des geprüften Zeitraumes nahm Herr Ringel das Amt des Bürgermeisters wahr.

Zur Ausführung des Prüfungsauftrages wurden neben dem jeweiligen Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen und beizufügenden Unterlagen - soweit erforderlich - die Belege der Samtgemeindekasse für die Gemeinde Gusborn sowie weitere die Zahlungsvorgänge begründende Unterlagen herangezogen.

Der Prüfungsumfang wurde entsprechend § 155 Abs. 3 NKomVG nach pflichtgemäßem Ermessen eingeschränkt.

Die Prüfung hat sich gem. § 156 Abs. 1 Ziffer 3 NKomVG auch darauf zu erstrecken, ob nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgeblichen Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wird. Dies erfolgt mittels Systemprüfungen (in Bezug auf Anordnungs-

wesen, Buchführung, Richtlinien und Dienstanweisungen), der Prüfung auf Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs sowie einer Betrachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde.

Die Darstellung und Erläuterung der wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses sowie erheblicher Abweichungen von den Haushaltsansätzen im Anhang (§ 56 KomHKVO) und im Rechenschaftsbericht (§ 57 KomHKVO) obliegt der Kommune. Es wird insoweit auf die seitens der Gemeinde erstellten Unterlagen verwiesen.

Das wesentliche Ergebnis dieser Prüfung ist mit dem Kämmereisachbearbeiter, Herrn Pauls, am 26.09.2019 erörtert worden.

1.4 Prüfung der Vorjahre und Entlastung

Die letzte Rechnungsprüfung erstreckte sich auf den Jahresabschluss 2017. Über diesen Jahresabschluss hat der Rat am 24.01.2019 beschlossen und zugleich dem Bürgermeister Entlastung erteilt. Gleichzeitig wurde dabei über die Verwendung des Jahresergebnisses beschlossen.

Nachdem der Beschluss über den Jahresabschluss und die Entlastung am 30.01.2019 öffentlich bekannt gemacht wurde, lag der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht vom 31.01. bis 08.02.2019 öffentlich aus (§ 129 Abs. 2 NKomVG). Damit verbunden waren Bekanntmachung und Auslegung des um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes (§ 156 Abs. 4 NKomVG).

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg als Kommunalaufsichtsbehörde wurde entsprechend unterrichtet.

2 Haushaltssatzung

Der Rat hat die Haushaltssatzung am 15.02.2018 beschlossen.

Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung soll der Kommunalaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden (§ 114 Abs. 1 NKomVG). Diese Frist konnte nicht eingehalten werden, da bereits die Ratsbeschlüsse verspätet gefasst wurden.

Die Haushaltssatzung enthielt die folgenden Festsetzungen:

Soweit im Haushaltsjahr Nach-	2018
tragssatzungen beschlossen wur-	
den, erfolgt hier die Darstellung	
der fortgeschriebenen Werte.	
Kreditermächtigung	0,00€
Gesamtbetrag	0,00€
Verpflichtungsermächtigungen	
Höchstbetrag Liquiditätskredite	186.000 €
Hebesatz Grundsteuer A	460 v.H.
Hebesatz Grundsteuer B	460 v.H.
Hebesatz Gewerbesteuer	460 v.H.

Die Haushaltssatzung wurde vom Landkreis Lüchow-Dannenberg als Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 26.02.2019 hinsichtlich § 4 (Liquiditätskredite) genehmigt.

Die Haushaltssatzung wurde in der Elbe-Jeetzel-Zeitung am 02.03.2018 veröffentlicht.

3 Jahresabschluss

3.1 Allgemeines

Der Bürgermeister hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2018 am 12.06.2019 festgestellt (§ 129 Abs. 1 NKomVG).

Die Vorjahreswerte wurden richtig in die Bücher des Haushaltsjahres vorgetragen (siehe Ziffer 4.1).

3.2 Ergebnisrechnung

Die Gesamtergebnisrechnung als Plan-Ist-Vergleich stellt sich für den Prüfzeitraum in komprimierter Form wie folgt dar:

Haushaltsjahr	2018		
			mehr (+)
	Haushaltsplan	Ergebnis	weniger (-)
Ordentliche Erträge	935.100,00 €	930.174,49 €	-4.925,51 €
Ordentliche			
Aufwendungen			
(ohne Überschuss gem. § 15			
Abs. 5 GemHKVO)	933.300,00 €	919.219,75 €	-14.080,25 €
Ordentliches Ergebnis	1.800,00 €	10.954,74 €	9.154,74 €
Außerordentliche Erträge	0,00€	227,65 €	227,65 €
Außerordentliche			
Aufwendungen			
(ohne Überschuss gem. § 15			
Abs. 6 GemHKVO)	0,00€	0,00 €	0,00€
Außerordentliches Ergebnis	0,00 €	227,65 €	227,65 €
Jahresergebnis			
Überschuss / Fehlbetrag (-)	1.800,00 €	11.182,39 €	9.382,39 €

Die Teilergebnisrechnungen sind Bestandteil des Jahresabschlusses. Die durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe aller Teilergebnisrechnungen mit den Werten der Gesamtergebnisrechnung übereinstimmt.

Der gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich (§ 110 Abs. 4 NKomVG) konnte sowohl in der Planung als auch für die Rechnungslegung im Jahresergebnis erreicht werden.

3.3 Finanzrechnung

Die Gesamtfinanzrechnung – hier in komprimierter Darstellung - hat sich im Prüfzeitraum wie folgt entwickelt:

Haushaltsjahr	2018		
	Haushaltsplan	Ergebnis	mehr (+) weniger (-)
I. Laufende Verwaltung	ıstätigkeit		
Einzahlungen	878.000,00 €	871.781,82 €	-6.218,18 €
Auszahlungen	848.700,00 €	829.434,35 €	-19.265,65 €
Saldo	29.300,00 €	42.347,47 €	13.047,47 €
II. Investitionstätigkeit			
Einzahlungen	57.200,00 €	26.464,05 €	-30.735,95 €
Auszahlungen	79.800,00 €	35.034,64 €	-44.765,36 €
Saldo	-22.600,00 €	-8.570,59 €	14.029,41 €
Überschuss/ Fehlbetrag (Saldo I. und II.)	6.700,00 €	33.776,88 €	27.076,88 €
III. Finanzierungstätigk	eit		
Einzahlungen	0,00 €	0,00€	0,00€
Auszahlungen	9.100,00 €	7.126,30 €	-1.973,70 €
Saldo	-9.100,00 €	-7.126,30 €	1.973,70 €
Finanzmittelbestand (Saldo I., II. und III.)	-2.400,00 €	26.650,58 €	29.050,58 €
IV. Saldo aus haushaltsunwirk- samen Vorgängen		-600,67 €	
+/- Anfangsbestand Zahlungsmittel zu Beginn des Jahres		75.804,43 €	
ZahlungsmitteIn (Liquide Mittel am Ende des Jahres)		101.854,34 €	

Der für das Haushaltsjahr ausgewiesene Endbestand an Zahlungsmitteln stimmt mit dem Saldo der Bilanzposition Aktiva / Nr. 4. "Liquide Mittel" des Haushaltsjahres überein.

Die Teilfinanzrechnungen sind Bestandteil des Jahresabschlusses. Die durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe der vorgelegten Teilfinanzrechnungen mit den Werten der Gesamtfinanzrechnung übereinstimmen.

3.4 Bilanz

Die Bilanz wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung erstellt. Es wird darauf hingewiesen, dass die unter Ziffer 3.4.1 (Aktiva) und Ziffer 3.4.2 (Passiva) angegebenen Vorjahreswerte (2017) aus der Vorjahresbilanz übernommen wurden; die in der Bilanz zum 31.12.2018 enthaltenen Vorjahreswerte sind teilweise nicht korrekt (siehe Ziffer 4.1).

3.4.1 Aktiva

Die Bilanzpositionen der Aktivseite – hier in komprimierter Darstellung – haben sich im Prüfzeitraum wie folgt entwickelt (siehe Ziffer 4.1):

Aktiva			
	31.12.2017	31.12.2018	Veränderung
1. Immaterielles			_
Vermögen	10.704,42 €	11.060,49€	356,07 €
2. Sachvermögen	2.286.821,83€	2.236.036,00€	-50.785,83 €
3. Finanzvermögen	35.014,98 €	11.105,90 €	-23.909,08 €
4. Liquide Mittel	75.804,43 €	101.854,34 €	26.049,91 €
5. Aktive Rechnungs- abgrenzung	204,67 €	168,83 €	-35,84 €
Gesamt	2.408.550,33 €	2.360.225,56 €	-48.324,77 €

Die Erfassung und Bewertung des Vermögens ist nachvollziehbar erfolgt.

Das in der Bilanz ausgewiesene Anlagevermögen wird auf den dafür vorgesehenen Sachkonten und in der Anlagenbuchhaltung zutreffend abgebildet.

Die Abschreibungen und betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern der abnutzbaren Vermögenswerte wurden entsprechend der verbindlichen Abschreibungstabellen angesetzt.

Soweit die Nutzung der Sachanlagen zeitlich begrenzt ist, wurde der Wert entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen vermindert.

3.4.2 Passiva

Die Bilanzpositionen der Passivseite – hier in komprimierter Darstellung - haben sich im Prüfzeitraum wie folgt entwickelt (siehe Ziffer 4.1):

Passiva				
	31.12.2017	31.12.2018	Veränderung	
1.1 Basis-Reinvermögen	1.921.300,35 €	1.921.300,35 €	0,00€	
1.2 Rücklagen	0,00€	0,00€	0,00€	
1.3 Jahresergebnis	-127.776,02€	-116.593,63 €	11.182,39 €	
1.4 Sonderposten	527.892,61 €	472.495,03€	-55.397,58 €	
2. Schulden	79.688,80 €	74.783,21 €	-4.905,59 €	
3. Rückstellungen	1.500,00 €	3.000,00€	1.500,00 €	
4. Passive Rechnungs- abgrenzung	5.944,59 €	5.240,60€	-703,99 €	
Gesamt	2.408.550,33 €	2.360.225,56 €	-48.324,77 €	

Die Bilanzpositionen der Passiva werden zutreffend nachgewiesen.

Das in der Bilanz ausgewiesene Jahresergebnis wird übereinstimmend mit der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Die Schulden stellen sich folgendermaßen dar:

Bilanzposition	nachrichtlich Vorjahr	31.12.2018
2.1 Geldschulden	74.148,73 €	65.104,68 €
2.2 bis 2.5 Verbindlichkeiten	5.540,07 €	9.678,53€
2. Schulden insgesamt	79.688,80 €	74.783,21 €

Weitere Angaben sind der Schuldenübersicht zu entnehmen.

3.5 Anhang mit Anlagen, Rechenschaftsbericht

Dem Jahresabschluss ist nach § 128 Abs. 2 und 3 NKomVG ein Anhang samt Rechenschaftsbericht, Anlagenübersicht, Schuldenübersicht, Rückstellungsübersicht, Forderungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beigefügt.

Der Rechenschaftsbericht sowie die Angaben im Anhang enthalten die nach den §§ 56 – 58 KomHKVO geforderten Mindestangaben.

3.6 Haushaltsreste

Die Übertragung von Haushaltsermächtigungen in das folgende Haushaltsjahr ist gemäß § 20 KomHKVO bzw. § 120 Abs. 3 NKomVG per Haushaltsrest zulässig, soweit nach § 45 KomHKVO nicht vorrangig Rückstellungen gebildet werden müssen.

Eine Übersicht über die übertragenen Haushaltsreste wurden den Jahresabschluss beigefügt.

Zum 31.12.2018 wurden wie im Vorjahr im Ergebnishaushalt keine Haushaltsreste gebildet. Für Investitionsmaßnahmen standen 2018 Haushaltsreste aus 2017 in Höhe von 17.892,89 € zur Verfügung. Zum 31.12.2018 wurden Haushaltsreste für Investitionen in Höhe von 66.245,25 € gebildet und in das Folgejahr übertragen. Die Einzelnachweise sind den Anlagen zum Anhang des jeweiligen Jahresabschlusses zu entnehmen.

4 Hinweise, Empfehlungen, Prüfungsbemerkungen

4.1 Bilanzwerte des Vorjahres

In der unterschriebenen Bilanz zum 31.12.2018 sind abweichende Vorjahresbilanzwerte zum 31.12.2017 angegeben (siehe Abbildung). Ein Abgleich mit der Bilanz zum 31.12.2017 ergab, dass Abweichungen beim Finanzvermögen (Aktiva: 360,70 €), der Nettoposition (Passiva: 1.800,00 €), den Schulden (Passiva: 1.439,30 €) und in der Folge auch in der Bilanzsumme (360,70 €) bestehen.

	Aktiva-Werte zum	31.12.2017	31.12.2017	
	aus Bilanz zum	31.12.2017	31.12.2018	Abweichung
1	Immaterielles Vermögen	10.704,42€	10.704,42€	0,00€
2	Sachvermögen	2.286.821,83€	2.286.821,83€	0,00€
3	Finanzvermögen	35.014,98 €	35.375,68 €	360,70 €
4	Liquide Mittel	75.804,43 €	75.804,43 €	0,00€
5	Aktive Rechnungsabgrenzung	204,67 €	204,67 €	0,00€
В	ilanzsumme Aktiva	2.408.550,33 €	2.408.911,03€	360,70 €
	Passiva-Werte zum	31.12.2017	31.12.2017	
	aus Bilanz zum	31.12.2017	31.12.2018	Abweichung
1	Nettoposition	2.321.416,94 €	2.323.216,94 €	1.800,00€
2	Schulden	79.688,80€	78.249,50 €	-1.439,30 €
3	Rückstellungen	1.500,00€	1.500,00€	0,00€
4	Passive Rechnungsabgrenzung	5.944,59 €	5.944,59 €	0,00€
В	ilanzsumme Passiva	2.408.550,33 €	2.408.911,03€	360,70 €

Nach Auskunft des Kämmerers für die Gemeinde Gusborn haben die Abweichungen allerdings keinen Einfluss auf die aktuellen Bilanzwerte zum 31.12.2018.

4.2 Abrechnung der Dorfwoche

Bereits bei der im Jahre 2013 durchgeführten Dorfwoche wurden durch das RPA im Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2013 Hinweise und Empfehlungen zur Abrechnung gegeben (siehe Ziffer 4.2). Auch im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 führte die Abrechnung der Dorfwoche zu Rückfragen. Nach § 44 Abs. 2 KomHKVO dürfen Aufwendungen nicht mit Erträgen und Einzahlungen nicht mit Auszahlungen verrechnet werden (Verrechnungsverbot). Zudem muss die Buchführung nach § 37 Abs. 1 KomHKVO so beschaffen sein,

dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Finanzvorfälle und über die wirtschaftliche Lage der Gemeinde vermittelt. Die Finanzvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen. Nach § 38 Abs. 4 KomHKVO müssen Buchungen zudem durch begründende Unterlagen belegt sein. Die Buchungsbelege müssen Hinweise erhalten, die eine Verbindung zu den Eintragungen in den Büchern ermöglichen.

Für die Dorfwoche wurde unter dem Sachkonto 427130 (Öffentlichkeitsarbeit) ein "Vorschuss" (Barkasse) an den Bürgermeister von 1.000 € als Aufwand gebucht. Aus der Buchführung war allerdings nicht ersichtlich für welche Rechnungen (Belege) der Betrag konkret verwendet wurde. Laut Auskunft des Kämmerers wurden im Rahmen der Dorfwoche Einnahmen und Ausgaben getätigt, die allerdings nicht über die Buchführung der Gemeinde abgewickelt wurden. Vielmehr wurden die Einnahmen für entsprechende Ausgaben verwendet, ohne dass dies aus der Buchführung der Gemeinde ersichtlich war. Über die Einnahmen und Ausgaben wird vom Bürgermeister ein separater Belegordner geführt. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung wurde der Belegordner durch die Samtgemeinde geprüft. Insgesamt wurden während der Dorfwoche Auszahlungen von 4.457,92 € und Einzahlungen von 5.672,26 € geleistet, die allerdings nicht aus der Buchführung der Gemeinde ersichtlich sind. Dies würde gegen die Anforderungen an die Buchführung verstoßen. Zudem wäre das Bruttoprinzip bzw. das Verrechnungsverbot betroffen, soweit Einzahlungen und Auszahlungen nicht separat erfasst, sondern verrechnet wurden. Fraglich wäre hierbei, ob die Aufwendungen und Erträge der Dorfwoche ein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellen. Da allerdings teilweise Aufwendungen im laufenden Bereich (Öffentlichkeitsarbeit) aber auch Spendenerträge im laufenden Bereich gebucht wurden, wird hiervon zunächst ausgegangen. Damit sowohl das Bruttoprinzip und das Verrechnungsverbot als auch die Anforderungen an die Buchführung zukünftig eingehalten werden, wird empfohlen, den Vorschuss/die Barkasse laufend durch die Samtgemeindeverwaltung prüfen zu lassen und die Erträge und Aufwendungen sowie die damit verbundenen Ein- und Auszahlungen entsprechend zu buchen. Das von der Samtgemeinde geprüfte Kassenbuch/Vorschussbuch bzw. der Prüfungsvermerk der Samtgemeinde sollte dann auch in die Buchführung der Gemeinde übernommen werden. Die Bargeldabrechnung beinhaltet zudem Auszahlungen in Höhe von 1.200,00 € mit der Bezeichnung "[...] als Rücklage behalten, da Fahrt erst 2019 stattfindet." Dieser Betrag ergibt sich allerdings nicht aus der Buchführung der Gemeinde. Als Endsumme wird ein Betrag von 1.214,34 € angegeben mit der Bezeichnung "übergeben an den Bürgermeister [...] am 04.04.2019." Fraglich ist, ob dieses Guthaben nun dem Gemeindevermögen zuzurechnen ist.

Es wird empfohlen zu klären, ob die Dorfwoche ein Geschäft der laufenden Verwaltung der Gemeinde ist. Soweit dem so ist, müsste der gesamte Vorgang inkl. eines möglichen Guthabens über die Buchführung der Gemeinde abgewickelt werden. Soweit die Gemeinde hier nicht der "Veranstalter" ist, sollten allerdings auch keine Buchungen (wie zum Beispiel Vorschusszahlungen und Spendeneinnahmen) über den laufenden Haushalt abgewickelt werden. Es käme ggf. eine Zuschuss-Zahlung an einen Dritten in Betracht, soweit die Gemeinde sich lediglich im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit an der Dorfwoche beteiligen möchte.

4.3 Wertberichtigung von Forderungen (Darstellung in der Bilanz)

Forderungen sind gem. § 60 Nr. 17 KomHKVO in Geld bewertete Ansprüche, die gem. § 55 Abs. 2 KomHKVO in der Bilanz aufzuführen sind. Die Bewertung muss zum Bilanzstichtag nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung durchgeführt werden. Gem. § 46 Abs. 4 S. 1 KomHKVO wird vorsichtig bewertet (sog. Vorsichtsprinzip). Ist die Einbringlichkeit einer Forderung nicht gegeben oder zumindest zweifelhaft, so ist dieser Teil der Forderung im Wert zu berichtigen. Laut Jahresabschluss (siehe Anhang Seite 13) werden bei der Gemeinde Gusborn die Forderungen "im Rahmen von Niederschlagungsrunden" bewertet. Laut Nummer 3.6 der Bilanz zum 31.12.2018 bestehen öffentlich-

rechtliche Forderungen in Höhe von 32.023,98 €, die sich um Wertberichtigungen von 29.310,82 € reduzieren (somit werthaltige Forderungen von 2.713,16€). Die Wertberichtigung wird wie im Vorjahr als Minusbetrag in der Bilanz aufgeführt. Diese Form der Darstellung entspricht nicht der ordnungsmäßigen Bilanzierung. In der Bilanz sind die Forderungen jeweils in der dafür vorgesehenen Bilanzposition für Forderungen auf der Aktivseite reduziert um die Wertberichtigungen auszuweisen, da § 55 Abs. 3 KomHKVO keine Passivierung von Wertberichtigungen vorsieht (vgl. Lasar: Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen in Niedersachsen, Dresden 2018, S. 808). Es handelt sich bei dem Buchungsvorgang der Wertberichtigung um eine außerplanmäßige Abschreibung; dabei ist es unerheblich, ob es sich um zweifelhafte oder uneinbringliche Forderungen handelt. Die Abschreibung geht demzufolge als Aufwand im Haushaltsjahr der Wertberichtigung in die Ergebnisrechnung ein. Wertberichtigte Forderungen im Anschluss an die Wertberichtigung in der Bilanz auszuweisen, ist nicht vorgesehen.

4.4 Verfügungsmittel (Bewirtungsbelege)

Verfügungsmittel können gem. § 13 Abs. 1 KomHKVO in angemessener Höhe für Aufwendungen, die für dienstliche Zwecke entstehen, veranschlagt werden, wenn für sie nicht an anderer Stelle Haushaltsmittel veranschlagt sind. Als Verfügungsmittel wurden 227,50 € für eine Bewirtung vom 12.12.2018 über "Verzehr Speisen und Getränke" gebucht. Um nachvollziehen zu können, ob hier ein dienstlicher Zweck vorlag oder aber ob an anderer Stelle Haushaltsmittel veranschlagt wurden, wären weitere Beleginformationen erforderlich gewesen. Auf dem Quittungsbeleg war allerdings nicht ersichtlich, um welche Veranstaltung es sich gehandelt hatte oder wer hier konkret bewirtet wurde. Auf Rückfrage wurde mitgeteilt, dass es sich um die "Bewirtung des Posaunenchors (welcher am Volkstrauertag gespielt hat), der Bewirtung während des Brückentreffen (all-jährliche Feierlichkeit zur Errichtung der Dömitzer Brücke) und der Bewirtung zum Weihnachtsessen des Gemeinderates" gehandelt hat. Es wird empfohlen, zukünftig auf dem Bewirtungsbeleg zu dokumentieren, wer (Personen), wann

(Tag), wo (Ort) und warum (Veranstaltung) bewirtet wurde; zudem ist bei Sammelabrechnungen relevant, welcher Aufwand einer Veranstaltung zuzuordnen ist. Eine pauschale Quittung über drei nicht angeführte Veranstaltungen ohne die genannten Informationen über den Personenkreis entspricht nicht den unter §§ 37,38 KomHKVO benannten Anforderungen an eine ordnungsmäßige Buchführung.

5 Abschließende Prüfungsbescheinigung

zogen, als **geordnet** zu bezeichnen.

5.1 Vermögens-, Ertrags-, Finanzlage

Die Gemeinde weist einen positiven Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ("Cash Flow") von rd. 42 T€, liquide Mittel von rd. 102 T€ sowie in der Ergebnisrechnung einen Jahresüberschuss von rd. 11 T€ aus und hat dabei keine Altfehlbeträge (kameraler Sollfehlbetrag) abzudecken. Allerdings bestehen doppische Fehlbeträge aus Vorjahren von rd. 128 T€, die durch den aktuellen Jahresüberschuss nur auf rd. 117 T€ reduziert werden können. Der Verschuldungsgrad liegt bei etwa 3% und die Eigenkapitalquote bei rd. 96 %. Die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde sind, auf den Berichtszeitraum be-

5.2 Bestätigung

Der Verlauf, die Chancen und die Risiken der Haushaltsentwicklung wurden verwaltungsseitig dargestellt. Besondere Risiken, die zu außergewöhnlichen Belastungen in den folgenden Haushaltsjahren führen könnten, sind daneben nicht erkennbar.

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

Soweit dieser Bericht keine Einschränkungen enthält, wird gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG bestätigt, dass

der Haushaltsplan eingehalten wurde,

- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten wurden,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

5.3 Schlussbemerkung

Nach § 129 NKomVG beschließt die Vertretung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Bürgermeisters.

Dieser Schlussbericht ist zusammen mit der Stellungnahme des Bürgermeisters dem Rat zur Entscheidung über die Entlastung vorzulegen.

Lüchow, den 26.09.2019

gez. Blume